

Nr. 1, Februar 2022

Liebe Leserin,  
Lieber Leser

Das Jahr 2022 ist erst 2 Monate alt und schon haben wir einen gut befrachteten fial-Letter für Sie zusammenstellen dürfen. Die Zeit fliegt. Die Themen, die uns in den Gremien der fial beschäftigen sind vielseitig und zahlreich. Gerne versuchen wir, Ihnen mit der vorliegenden Publikation einen querschnittartigen Einblick in diese zu vermitteln.

Freudiger Höhepunkt der ersten zwei Monate war für den Vorstand sicherlich die Aufnahme eines neuen fial-Mitglieds gleich an der ersten Sitzung des neuen Jahres. Wir heissen die Intersnack Schweiz AG herzlich im Kreis der fial willkommen.

Positiv überrascht wurden wir auch von den Exportzahlen von Milchgrundstoffen in den letzten Monaten des Jahres 2021, insbesondere also auch von Schokolade. Es scheint, als ob sich die stark exportorientierte Schokoladenbranche langsam aber stetig vom Pandemieschock erholt. Die Exporte liegen nach wie vor unter Vorkrisenniveau, sie haben aber in den letzten Monaten stark angezogen. Wir wünschen unseren Partnern der Schokoladen- und Süsswarenbranche, dass es in diesem Sinn weitergeht.

Daneben haben uns eine Vielzahl politischer Vorstösse und Verordnungsänderungsvorhaben im Nahrungsmittelbereich beschäftigt, über die wir in diesem fial-Letter berichten. Wie immer stehen wir Ihnen für vertiefte Informationen jederzeit gerne auch persönlich zur Verfügung.



Dr. Lorenz Hirt  
Geschäftsführer

Bern, 25. Februar 2022

---

## INHALT

<b>AUS DEN GREMIEN DER FIAL</b>	<b>2</b>
NEUES ASSOZIIERTES FIAL MITGLIED: INTERSNACK SCHWEIZ AG	2
<b>AUSSENHANDEL</b>	<b>2</b>
AUFHEBUNG DER INDUSTRIEZÖLLE PER 1. JANUAR 2024	2
UMSETZUNG DER MASSNAHMEN FÜR ZUCKER	2
PRIVATRECHTLICHE AUSFUHRBEITRÄGE	3
<b>WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK</b>	<b>4</b>
VERNEHMLASSUNG BRANCHENMECHANISMUS	
QUALITÄTSAUSNAHMEN SWISSNESS	4
MASSENTIERHALTUNGSINITIATIVE/ DIREKTER GEGENENTWURF	5
ÄNDERUNG DES GENTECHNIKGESETZES	5
LANDWIRTSCHAFTLICHES VERORDNUNGSPAKET 2022	6
<b>NACHHALTIGKEIT</b>	<b>7</b>
SCHWEIZER KREISLAUFWIRTSCHAFT STÄRKEN TEILREVISION	
UMWELTSCHUTZGESETZ ZUR ABGABE VON LEBENSMITTELN	7
<b>ERNÄHRUNG</b>	<b>8</b>
GESUNDHEITSFÖRDERUNG DURCH GESETZLICHE BEGRENZUNG DES ZUCKERGEHALTS	8
NÄHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL (NEM) SIND WICHTIG	8
<b>LEBENSMITTELRECHT- UND -SICHERHEIT</b>	<b>9</b>
MINERALÖL IN LEBENSMITTELN	9
JÄHRLICHER AUSTAUSCH FIAL – VKCS – BLV	9
TITANDIOXID (E171) – JETZT VERBOTEN!	10
ENTWICKLUNGEN ZU LEBENSMITTELN MIT CANNABIS	10
REVISION DER EU-VORSCHRIFTEN ZUR LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG	11
<b>AGENDA UND DIVERSES</b>	<b>13</b>
HAFL: CAS QUALITÄTSMANAGEMENT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	13
ZHAW: FERNLEHRKURS CAS LEBENSMITTELRECHT, STUDIENGANG 2022	13
WEBINARSERIE ZU DEN NEUEN MÖGLICHKEITEN IM UMGANG MIT DER DATIERUNG VON LEBENSMITTELN	13

## Aus den Gremien der fial

### Neues assoziiertes fial Mitglied: Intersnack Schweiz AG

Die Intersnack Schweiz AG ([www.intersnack.ch](http://www.intersnack.ch)) hat ein Aufnahmegesuch als assoziiertes Mitglied gestellt, das vom Vorstand im Januar gutgeheissen wurde. Wir heissen die Intersnack Schweiz AG als neuestes Mitglied in der fial herzlich willkommen.



# Intersnack

## Aussenhandel

### Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024

*Ab Anfang 2024 gibt es in der Schweiz keine Einfuhrzölle für Industrieprodukte mehr. Dies hat der Bundesrat am 2. Februar 2022 beschlossen. Die Massnahme soll den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken und die Wiederbelebung der Wirtschaft nach der Krise unterstützen.*

LH – Mit einer Änderung des Zolltarifgesetzes werden die Einfuhrzölle für sämtliche Industrieprodukte im Schweizerischen Zolltarif aufgehoben. Parallel dazu wird auch der komplexe Zolltarif für Industrieprodukte vereinfacht. Die Massnahmen erleichtern den Import von Industrieprodukten und ermöglichen den Unternehmen Zugang zu günstigeren Vorleistungen aus dem Ausland. Zudem sollen sie die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft im Inland und beim Export stärken. Und nicht zuletzt sollen Konsumentinnen und Konsumenten von tieferen Preisen für importierte Konsumgüter profitieren können.

Weder Agrarprodukte noch Lebensmittel sind von der Aufhebung direkt betroffen. Negativ wird aus unserer Branche zum Teil bewertet, dass nach dem Verzicht auf die Industriezölle in künftigen Verhandlungen zu Freihandelsabkommen nur noch die Agrarprodukte und die Lebensmittel als Verhandlungsmasse fortbestehen.

### Umsetzung der Massnahmen für Zucker

*Der Bundesrat setzt die Anpassungen, welche das Parlament letztes Jahr beschlossen hat, per 1. März 2022 um. Damit wird insbesondere auch der Mindestgrenzschutz von 7 Franken je 100 kg Zucker fortgeführt.*

LH – Nach Ablauf der ungenutzten Referendumsfrist am 20. Januar 2022 setzt der Bundesrat die vom Parlament letztes Jahr beschlossenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes per 1. März 2022 in Kraft. Zudem vollzieht der Bundesrat mit der Änderung der Agrareinfuhr- und der Einzelkulturbeitragsverordnung die gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsebene.

Damit werden der Mindestgrenzschutz von 7 Franken je 100 kg Zucker und der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken je Hektare Zuckerrüben fortgeführt sowie ein Zusatz-Einzelkulturbeitrag von 200 Franken für Zuckerrüben, die nach den Anforderungen der biologischen oder integrierten Produktion angebaut werden, neu eingeführt. Die Massnahmen sind bis 2026 befristet.

## Privatrechtliche Ausführbeiträge

*Die im Vorjahr deutlich gesunkenen Exportmengen an Milchgrundstoffen konnten im Berichtsjahr stabilisiert werden und zogen in den letzten Monaten des Jahres wieder deutlich an. Bei den Getreidegrundstoffen wurde demgegenüber ein leichter Rückgang der Exportmengen verzeichnet.*

LH – Wie jedes Jahr mussten die Exporteure, die Ausführbeiträge beziehen wollen, ihre Gesuche für das zweite Halbjahr 2021 per Stichtag 15. Februar einreichen. Das Jahr 2021 ist somit abgeschlossen und es herrscht Klarheit über die Entwicklungen der exportierten und abgerechneten Grundstoffe.

### Milchgrundstoffe

Im Jahr 2021 wurden von der allgemeinen Milchzulage insgesamt CHF 56.39 Mio. von der Branche wieder eingezogen und für die Finanzierung des privatrechtlichen Ausgleichsmechanismus eingesetzt. Dies sind knapp CHF 2 Mio. mehr als im Vorjahr.

Die Exporte 2021 sind vor allem dank eines sehr guten zweiten Halbjahres auf Vorjahresniveau gelandet. Insgesamt wurden Ausfuhren von 8'705 t Milchfett und 8'925 t Milcheiweiss gestützt, was auf Milchäquivalente umgerechnet einer Menge von 241,5 Mio. kg Milch entspricht (Vorjahr 242,8 Mio. kg Milch).

Da ab April 2021 auf Kürzungen des Beitragsansatzes verzichtet wurde, bezahlte die BO Milch insgesamt CHF 6 Mio. mehr Exportstützung aus der Hauptbox aus als 2020. In den letzten Monaten des Jahres 2021 betrug die Differenz zum Vorjahresmonat jeweils bis zu 2 Mio. Franken.

2021 wurden so insgesamt CHF 57,5 Mio. an die Exporteure ausbezahlt (Vorjahr CHF 51,4 Mio.)

### Getreidegrundstoffe

Der Rückgang der Exporte von Dauerbackwaren hat sich dieses Jahr nun auch in den Zahlen des privatrechtlichen Ausführbeitragsregimes niedergeschlagen. Insgesamt wurden 2021 3.8 % weniger exportierte Getreidegrundstoffe abgerechnet, als im Jahr 2020.

Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2021 37'473 t Getreidegrundstoffe abgerechnet (Vorjahr 38'956 t) respektive CHF 16.552 Mio. an Beiträgen ausbezahlt (Vorjahr 18.876 Mio.).

Aufgrund der schwierigen Situation der Hersteller von Dauerbackwaren hatten der SGPV und der DSM 2021 bekanntlich beschlossen, auf zwei Jahre befristet die vollständige Deckung der Rohstoffpreisdifferenz zu übernehmen. Noch das ganze Jahr 2022 wird von der Getreide- und Mühlenbranche also freiwillig 100% statt der vertraglich vereinbarten 97.5% ausgeglichen.

## Wirtschafts- und Agrarpolitik

### Vernehmlassung Branchenmechanismus Qualitätsausnahmen Swissness

*Die fial hat ihre Stellungnahme zur Anpassung der HasLV, welche einen Branchenmechanismus zur Gewährung der Qualitätsausnahmen einführen will, fristgerecht eingereicht. Voraussichtlich tritt der neue Mechanismus per 1.1.2023 in Kraft.*

LH – Wie im letzten [Fial-Letter](#) ausführlich berichtet, wurde ein neues System bezüglich der Qualitätsausnahmen und Ausnahmen für temporär nicht verfügbare Produkte, die bisher in einer Verordnung durch den Bundesrat festgelegt wurden, ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Neu soll damit ein Branchenmechanismus die bisherigen Listen des Bundesrats ablösen.

#### Stellungnahme der fial

Dieses neue System wurde unter anderem zusammen mit der fial ausgearbeitet und wird folge dessen von dieser unterstützt. Die Ablösung der bisherigen Qualitätsausnahmen erscheint der fial deshalb auch schlüssig und entspricht ebenfalls der Praxis zur Bestimmung der Verfügbarkeit von Rohstoffen in den übrigen Branchen ausserhalb der Nahrungsmittelproduktion.

In der von der fial Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik erarbeiteten Stellungnahme wurden deshalb einzig die drei folgenden Anliegen eingebracht:

- Zusammengesetzte Zutaten:  
Die fial hatte sich in der Erarbeitung für eine liberalere Regelung eingesetzt, da Zutaten in der industriellen Lebensmittelherstellung kaum je in nicht bearbeiteter Form zugesetzt werden. Meist handelt es sich dabei um Halbfabrikate wie Fruchtpüree, Pulpen, Pulver etc. Die fial trägt den nun vorgeschlagenen Kompromiss mit, plädiert aber dafür, dass dieser nicht wieder hin zur realitätsfernen Idee von (unbearbeiteten) Naturprodukten verschärft wird.

- Biologische Produktion:  
Der Markt für biologisch produzierte Rohstoffe ist heute bezüglich Verfügbarkeit vom Markt der konventionellen Rohstoffe teilweise abgekoppelt. So besteht zum Beispiel im Bereich gewisser Getreidesorten ein deutlich tieferer Selbstversorgungsgrad im Biobereich als bei konventionellen Rohstoffen. Aus der Optik der fial hätte hier daher eine Lösung Sinn gemacht, welche die Verfügbarkeiten auf dem Bio-Markt separat beurteilt hätte. Die fial akzeptiert die nun vorgelegte Fassung im Sinne einer Gesamtlösung, weist in der Stellungnahme aber darauf hin, dass die bereits heute bestehende Ausnahme für «Bio Weisszucker aus Zuckerrüben» im Sinne der Gewährung des Besitzstandes weitergeführt werden muss, solange hierfür Bedarf besteht.

- Übergangsfrist:  
Die Übergangsfrist in Art. 11a HasLV ist korrekt formuliert und entspricht dem Standard im Lebensmittelsektor, dass Produkte, welche während der Dauer der Übergangsfrist noch nach altem Recht hergestellt und gekennzeichnet worden sind, noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen (sogenannte Aufbrauchsfrist). Diese Aufbrauchsfrist fehlt demgegenüber in Art. 10a HasLV, welcher die Übergangsfrist bei einer automatischen Änderung der Ausnahmeregelung aufgrund einer Anpassung auf der Liste des Selbstversorgungsgrades von Rohstoffen regelt. Auch hier muss die Aufbrauchsfrist noch ergänzt werden, da sich sonst Probleme bei lang haltbaren Produkten ergeben können.

Die Vernehmlassungsfrist endete am 17. Januar 2022. Die fial hat ihre Stellungnahme fristgerecht eingereicht. Der Branchenmechanismus tritt voraussichtlich per 1.1.2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt soll die privatrechtliche Liste publiziert werden und den heutigen Anhang 2 zur HasLV ablösen.

### Massentierhaltungsinitiative/ direkter Gegenentwurf

*Auch in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) fanden sowohl die Massentierhaltungsinitiative als auch der direkte Gegenentwurf keine Mehrheit.*

AS – Mitte Januar beschäftigte sich die WAK-S mit der Massentierhaltungsinitiative und dem direkten Gegenentwurf. Sie beantragt dem Ständerat, die beiden Vorlagen abzulehnen und schloss sich damit dem Entscheid des Nationalrats von Mitte Dezember des letzten Jahres an ([vgl. fial-Letter 6/2021](#)).

Wie schon der Nationalrat begründete die Kommission der kleinen Kammer ihren Entscheid damit, dass die Schweiz mit ihren bereits heute weltweit strengsten Tierschutzbestimmungen genug tue, um das Tierwohl zu fördern.

Dies entspricht der Haltung der fial, die die beiden Vorlagen als unnötig beurteilt und für die die Vorstösse über das angestrebte Ziel hinausschiessen.

#### Weiteres Vorgehen

Der Ständerat wird sich in der anstehenden Frühjahrssession, voraussichtlich am 2. März 2022, mit den Geschäften befassen. Die fial hat ihre Haltung rechtzeitig im Vorfeld der Beratungen eingebracht.

### Änderung des Gentechnikgesetzes

*Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) hat sich mit der Änderung des Gentechnikgesetzes befasst (Verlängerung des Moratoriums für GVO) und einigte sich auf einen Kompromiss.*

AS – Der Ständerat hat in der Wintersession beschlossen, dass mittels neuer Züchtungsmethoden veränderte Organismen, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde, vom Gentechnik-Moratorium resp. von dessen Verlängerung bis Ende 2025 ausgenommen werden sollen. Damit ging das Geschäft Anfang Jahr in die vorberatende Kommission, bevor es im März zurück in den Nationalrat geht. Dieser hatte sich erst im letzten September deutlich gegen die Ausklammerung der Neuen Züchtungsmethoden ausgesprochen.

Eine ziemliche Überraschung ist nun der Entscheid der WBK-N vom Januar, wonach sich diese auf einen Kompromiss geeinigt hat. Der Bundesrat soll der Bundesversammlung spätestens bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für die neuen Züchtungstechnologien (NZT) unterbreiten, sofern sie gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten haben. Damit öffnet nun auch die WBK-N die Türen für die Neuen Züchtungstechnologien einen Spaltbreit.

#### Haltung der fial

Die fial ist erfreut über diesen Kompromiss in die richtige Richtung.

Sie ist insbesondere der Ansicht, dass Neue Züchtungstechnologien mit nicht transgenen Ansätzen (zielgerichtete Mutationen) nicht unter den Begriff der GVO fallen. Diese mit NZT erreichten Züchtungen kommen vom Resultat her der klassischen Pflanzenzüchtung gleich und die Produkte sind nicht von klassisch gezüchteten Produkten zu unterscheiden. Sie sollten daher nicht als klassische GVO betrachtet und dem Moratorium unterstellt werden, sondern sie sind spezifisch zu beurteilen und zu regulieren.

Um auch in diesem Bereich die Anliegen der Konsumenten ernst zu nehmen, wurde in der fial Vernehmlassung vorgeschlagen, die Zulassung von Produkten, welche durch NZT entstanden sind, gegenüber den konventionellen Züchtungen einem zusätzlichen, spezifischen Zulassungsschritt zu unterstellen.

Um den Nationalrat von seinem im letzten Herbst doch sehr deutlichen Entscheid abzubringen, wird es einiges an Überzeugungsarbeit brauchen. Die fial wird sich deshalb auch in der weiteren Debatte erneut einbringen und dem Nationalrat im Vorfeld der Besprechung ihre Stellungnahme dazu zukommen lassen.

#### Fahrplan

Die Beratungen im Nationalrat und die Differenzbereinigung im Parlament sind für Anfang März traktandiert.

## Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat Ende Januar das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 eröffnet.

AS – Das WBF hat am 24. Januar 2022 das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 eröffnet. Das Verordnungspaket soll voraussichtlich im November 2022 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Eine erste provisorische Sichtung der Geschäftsstelle hat für die fial nichts Brisantes ergeben. Die folgenden Punkte könnten für die fial oder einzelne Branchen von potenziellem Interesse sein:

### Verordnungen des Bundesrats:

#### **Direktzahlungsverordnung**

ÖLN Nährstoffbilanz: Mittels einer vereinfachten Bilanzierung des Nährstoffhaushaltes (Schnelltest) sollen Betriebe mit geringem Stickstoff- und Phosphorumsatz von der Pflicht zur Berechnung der Suisse-Bilanz befreit werden.

#### **Einzelkulturbeitragsverordnung**

- Die Förderung von Körnerleguminosen zu Futterzwecken mit Einzelkulturbeiträgen soll auf Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung ausgeweitet werden.
- Die Stützung von 1000 Franken pro Hektare und Jahr soll auf Bohnen, Erbsen (inkl. Kichererbsen), Lupinen und Linsen ausgedehnt werden.

#### **Bio-Verordnung**

- Die Verwendung von Nanomaterialien soll für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel als unzulässig bezeichnet werden.
- Die Zulassung nicht biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs soll neu mittels Allgemeinverfügung für insgesamt maximal 1.5 Jahre erfolgen.

#### **Tierzuchtverordnung**

- In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» soll eine Erhaltungsprä-

mie für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus "kritisch" und "gefährdet" eingeführt werden.

- Der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von zeitlich befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und zur Langzeitlagerung von Kryomaterial soll zugunsten der Erhaltungsprämie von 900 000 Franken auf 500 000 Franken reduziert werden.
- In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» soll der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen auf 500 000 Franken erhöht werden.

#### **Milchpreisstützungsverordnung**

- Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2024 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. Die Gesuchstellung durch die Milchproduzentinnen und -produzenten sowie die Auszahlung durch das BLW sollen analog der Zulage für Verkehrsmilch erfolgen.

### Verordnungen des WBF:

#### **Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft**

- Die Anforderungen an die in biologischen Produkten eingesetzten Aromen sollen erhöht werden.
- Aromen sollen als biologisch gekennzeichnet werden dürfen.
- Bei der Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel soll der Einsatz von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren nur bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost zugelassen werden.
- Die Zulassung des Hinzufügens von konventionellem Hefeextrakt oder -autolysat bei der Herstellung biologischer Hefe soll nur noch bis am 31.12.2023 zugelassen werden.

#### **Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion**

- Es werden Hygieneanforderungen festgelegt, um das Vorhandensein von Substanzen, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, in Ausrüstungen, Transportbehältern und Containern, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, zu verhindern oder zu begrenzen. Diese Änderung betrifft sowohl die Primärproduktion als auch die anderen Stufen der Lebensmittelkette. Sie



wird mittels Verordnungspaket «Stretto 4» zum Lebensmittelrecht auch in die Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV, SR 817.024.1) aufgenommen werden.

### Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 2. Mai 2022. Innerhalb der fial wird das Geschäft durch die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik (WAP) betreut. Unternehmen, die zusätzlichen Input geben möchten, sind gebeten, diesen mit dem offiziellen Formular bis spätestens Freitag, 25. März 2022 an

[info@fial.ch](mailto:info@fial.ch) einzugeben. So können diese Inputs durch die Kommission gesichtet und wo sinnvoll in die konsolidierte Stellungnahme der fial aufgenommen werden, sollte die Kommission WAP entscheiden, dass sich die fial hier vernehmen lässt.

Die Unterlagen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW): <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>. <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>

## Nachhaltigkeit

### Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz zur Abgabe von Lebensmitteln

*Mitte Februar endete die Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes. Die fial Kommission Nachhaltigkeit hat sich mit dem Entwurf befasst und es wurde dem BAFU eine kurzgefasste Eingabe dazu eingereicht.*

LH/AS – Am 2. November 2021 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) mit Frist bis zum 16.2.2022 in die Vernehmlassung geschickt.

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates am 21.10.2021 diesen Vorentwurf zur Änderung des USG angenommen. Mit weitreichenden Änderungen will die Kommission die Bedingungen für eine moderne, umweltschonende Kreislaufwirtschaft in der Schweiz schaffen.

Die fial Kommission Nachhaltigkeit hat sich an ihrer Herbstsitzung mit dem Entwurf befasst und keinen Handlungsbedarf für eine eigene detaillierte fial Stellungnahme festgestellt. Zur Unterstützung der direkten Eingaben einiger fial Mitglieder und zur Unterstreichung der Haltung der fial wurde jedoch eine kurze Eingabe verfasst, in welcher auf die teils ausführlichen Stellungnahmen der fial Mitglieder verwiesen wurde.

### Haltung der fial

Die fial unterstützt das Ziel der parlamentarischen Initiative, wonach Stoffkreisläufe geschlossen und die Umweltbelastung reduziert werden soll.

Die Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiges Konzept der Nachhaltigkeitsbestrebungen, gerade auch in der Nahrungsmittelbranche. Den Teilrevisionsentwurf zum Umweltschutzgesetz erachtet die fial deshalb insgesamt gesehen als einen gelungenen, wichtigen und nützlichen Schritt hin zu mehr Kreislaufwirtschaft.

Dass dabei die Bemühungen von Unternehmen, die aus eigener Initiative Massnahmen ergreifen, gefördert werden sollen, begrüsst die fial. Allerdings besteht durch die Verbindung von Art. 31b Abs. 4 und Art. 32ater die Gefahr, dass marktmächtige Marktteilnehmer mit einem Marktanteil von über 20% die Branchenvereinbarung blockieren und ein eigenes, nachgelagert finanziertes System implementieren könnten. Gleichzeitig könnte daraus ein Ungleichgewicht zu Gunsten grösserer Marktteilnehmer resultieren, welche alleinigen Zugriff auf die Wertstoffe haben. Solche nachgelagert finanzierte Systeme entsprechen nicht dem Sinn einer Kreislaufwirtschaft und werden von der fial abgelehnt.

Ausserdem erachtet es die fial als besonders wichtig, dass der mit der Vorlage eröffnete Spielraum in der Detailgestaltung der Umsetzung eng mit den betroffenen Branchen koordiniert wird und die internationale Abstimmung (ohne nachteiligen Swiss Finish) gewährleistet werden kann.

Die Eingabe der fial wurde dem BAFU Mitte Februar fristgerecht eingereicht.

## Ernährung

### Gesundheitsförderung durch gesetzliche Begrenzung des Zuckergehalts

*Die vorberatenden Kommission des Nationalrats sisiert im Januar die Beratung zur Standesinitiative aus Genf «[20.311: Für eine wirksame Gesundheitsförderung. Begrenzung des Zuckergehalts in industriell hergestellten Getränken und verarbeiteten Lebensmitteln](#)».*

LH/AS – Nachdem sich der Ständerat in der Winter-session oppositionslos gegen eine gesetzliche Begrenzung der Menge des zugesetzten Zuckers in industriell hergestellten Süssgetränken und verarbeiteten Lebensmitteln ausgesprochen hatte, befasste sich im Januar die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N) mit dem Geschäft.

Die Kommission sizierte die Beratung dazu, bis der für dieses Jahr in Aussicht gestellte Bericht zur Erfüllung des [Postulats 20.3913 \(Verbesserung der Wirksamkeit des Nutri-Score\)](#) vorliegt.

Die fial lehnt die Standesinitiative aus folgenden Gründen ab:

- **Neue staatliche Regulierungen** im Sinne einer fixen Begrenzung des Zuckergehalts oder einer Besteuerung des enthaltenen Zuckers sind die **falschen Instrumente**, um die breit anerkannte Herausforderung der Reduktion des Zuckerkonsums anzugehen.
- Wie auch der Ständerat zu Recht festhält, **engagieren sich die Schweizer Lebensmittelhersteller bereits heute auf vielfältige Weise** für eine ausgewogene Ernährung. Sie setzen zu diesem Zweck auf den erfolgreichen Ansatz **freiwilliger Massnahmen** und unterstützen eine **transparente Deklaration** sowie eine **wirkungsvolle Sensibilisierungsarbeit** zur Förderung einer gesunden Ernährung. Diese Massnahmen tragen bereits Früchte und der Weg ist konsequent weiterzuverfolgen.
- Eine staatliche Beschränkung des Zuckergehalts stellt ein schwerwiegendes Handelshemmnis dar

und würde den Handel zwischen der Schweiz und dem Ausland unnötig belasten.

### Nahrungsergänzungsmittel (NEM) sind wichtig

*Die Fachgruppe Food Supplement Industries Switzerland (FSIS) des fial Branchenverbandes Swiss Association of Nutrition Industries (SANI) hat ein Positionspapier zum Thema «[Wieso sind NEM wichtig](#)» veröffentlicht. Auch das BLV empfiehlt im neuen Informationsmaterial zu den Ernährungsbedürfnissen von Senioren und Seniorinnen die Supplementierung von Vitamin D.*

NvB – Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die nach einer spezifischen Verordnung strenge Anforderungen an die Zusammensetzung und Kennzeichnung erfüllen müssen. Nahrungsergänzungsmittel dienen nicht der Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten. Sie können aber ergänzend zu einer abwechslungsreichen Ernährung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Gesundheit und Wohlbefinden zu erhalten. Welche Nahrungsergänzungsmittel individuell von Nutzen sein können, hängt insbesondere von der Ernährungsweise, dem persönlichen Lebensstil und auch der aktuellen Lebensphase ab.

Diese und weitere Informationen zur Produktrelevanz von Nahrungsergänzungsmitteln haben die Mitglieder der FSIS in einem Positionspapier festgehalten. Das Positionspapier «[Wieso sind NEM wichtig](#)» ist unter folgendem Link [abrufbar](#).

Die Relevanz von Nahrungsergänzungsmitteln in spezifischen Lebensphasen anerkennt auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). In Ernährungsempfehlungen des BLV für Seniorinnen und Senioren wird darauf hingewiesen, dass es ab 65 Jahren eine externe Zufuhr von Vitamin D in Form von Tropfen oder Kapseln braucht. Im [Informationsmaterial](#) wird die Supplementierung von Vitamin D ab 65 Jahren in einer Dosierung von 800 Internationalen Einheiten (IE) pro Tag empfohlen.



## Lebensmittelrecht- und -sicherheit

### Mineralöl in Lebensmitteln

*Die deutsche Konsumentenschutzorganisation Foodwatch hat mit dem Titel „No toxic mineral oil in our food!“ eine Petition die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet und fordert eine zero-tolerance gegenüber aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH) in Lebensmitteln. Die Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien nehmen das Problem des Eintrags von unerwünschten Mineralölkohlenwasserstoffen (MOH/MOAH) in Lebensmitteln sehr ernst. Ein akutes Lebensmittelsicherheitsproblem, das nach den derzeitigen Erkenntnissen und Mitteln vermieden werden kann, besteht aber nicht.*

KK - Die Mitglieder fial verpflichten sich, ein Höchstmass an Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten. Dazu zählt auch eine weitergehende Arbeit, um die Quellen von MOH/MOAH zu identifizieren und Präventivmassnahmen in der gesamten Lieferkette umzusetzen. In Anbetracht aller potenziellen Quellen für eine mögliche Kontamination von MOH/MOAH trägt ein einseitiges Eingreifen an einer möglichen Quelle wenig zur Lösung des Problems bei. Nach wie vor ist auch immer noch die Zuverlässigkeit von Analysedaten in komplexen Matrices eine Herausforderung.

In Deutschland hat ein Bündnis aus Wirtschaftsvertretern und Vertretern der amtlichen Überwachungsbehörden und Verbraucherschutzministerien erstmals in 2019 gemeinsame Empfehlungen für lebensmittelgruppenspezifische «**MOH-Orientierungswerte**», in Verbindung mit deren Definitionen und Auslegung, erarbeitet. Diese empfohlenen Orientierungswerte für Mineralölkohlenwasserstoffe (MOH) wurden nun in aktualisierter Fassung veröffentlicht (abrufbar auf Deutsch und Englisch auf der [Webseite](#) des deutschen Lebensmittelverbandes). Die Aktualisierung bezieht sich vor allem auf eine Erweiterung auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

Auch die Schweizer Agroscope hat in einer Stellungnahme vom 27. Januar 2022 «MOH-Orientierungswerte» für Milch und Milcherzeugnisse aufgestellt, die als eine «realistische Einschätzung und gute Hilfe für die Praxis» bewertet werden. Während die Werte nicht als Grenzwerte missverstanden und angewendet werden sollen, kann eine starke Überschreitung

der Orientierungswerte als «ein Indiz für eine vermeidbare Eintragsquelle und Anlass für weitere Abklärungen» interpretiert werden.

### Jährlicher Austausch fial – VKCS – BLV

*Alljährlich treffen sich die Delegationen der fial Kommission Lebensmittelrecht, des BLV und des VKCS zu einem Austausch zu aktuellen Themen betreffend das Schweizer und EU-Lebensmittelrecht, die Lebensmittelsicherheit und die Lebensmittelkontrolle. Das Treffen fand in diesem Jahr am 20. Januar 2022 in virtueller Form statt.*

KK - Das BLV informierte über die in 2022 anstehende Revision des Schweizer Lebensmittelrechts «Stretto IV». Die Revision dient – wie üblich - in erster Linie dem Nachvollzug von europäischem Recht und der Umsetzung politischer Vorstösse. Auch nach dem Abbruch der Verhandlungen für ein Rahmenabkommen mit der EU ist es Auftrag des Bundesamts, das europäische Recht so weit wie möglich zu übernehmen, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Grundsätzlich begrüsst die fial die Übernahme von EU-Recht und den Abbau von Schweizer Sondervorschriften, wenn diese nicht der Lebensmittelsicherheit dienen. Entsprechend schätzt die fial auch die vom BLV abgehaltenen runden Tische zur Regelung von kritischen Fragen, wie der Herkunftsangabe von Zutaten und der Allergenspurenkennzeichnung. Dies trägt zum gegenseitigen Verständnis bei.

Mit der Revision Stretto IV werden voraussichtlich im 2. Quartal von 2022 Regelungen zur **Angabe der Herkunft von Zutaten** und **Allergenspuren** vorgeschlagen, die sich dem EU-Recht annähern und gleichzeitig die Interessen der Konsumenten berücksichtigen. Die fial hat sich hier für eine Abänderung der bestehenden Rechtslage eingesetzt. Ebenfalls wird ein Vorschlag für einen praktikablen, möglicherweise **digitalen Hinweis auf Abweichungen in der Kennzeichnung aufgrund von Versorgungsengpässen** erfolgen. Dies könnte in Zukunft die Vernichtung von Verpackungsmaterial und auch food waste vermeiden.

Die Vertreter des BLV konnten bestätigen, dass sie die Behandlung von aktuellen Sicherheitsfragen in der EU, wie Ethylenoxid, Titandioxid, Chlorothalonil und endokrine Disruptoren, auch in der Schweiz verfolgen und bei Regelungsbedarf entsprechend handeln werden.

Die Vertreter des kantonalen Lebensmittelvollzugs erläuterten die Kontrollkampagne des Schweizer Online-Handels aus 2021 und den Vollzug der Information in der Gastronomie.

### Titandioxid (E171) – jetzt verboten!

*Auch in der Schweiz ist nun die Herstellung und der Vertrieb von Lebensmitteln mit Titandioxid ab dem 14.9.2022 verboten. Der Farbstoff, der häufig in weissen Überzügen von Süssigkeiten oder Kaugummi eingesetzt wird, darf damit nur noch während einer sehr begrenzten Zeit eingesetzt werden.*

KK - Mit Änderung vom 14.02.2002 hat das BLV jetzt in der Zusatzstoffverordnung den Eintrag von Titandioxid (E171) als zulässigen Zusatzstoff gelöscht.

Diese autonome Nachvollzug von EU-Recht wurde schon lange angekündigt. Nach der Übergangsbestimmung dürfen Lebensmittel mit Titandioxid noch bis zum 14.09.2022 eingeführt und hergestellt und danach abverkauft werden. Gemäss den internen Abklärungen der fial wird Titandioxid schon heute in den Lebensmitteln, die von den fial Mitgliedern hergestellt werden, nicht mehr verwendet

### Entwicklungen zu Lebensmitteln mit Cannabis

*NS – Heute gilt: Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettete Hanfsamen und Tee aus Blättern der Hanfpflanze (Cannabis sativa L.) sind Lebensmittel und gelten nicht als neuartig. Sonstige Hanfextrakte, wie Cannabinoide und insbesondere Cannabidiol (CBD) sind neuartig und können grundsätzlich nur mit einer Bewilligung durch das BLV oder einer Zulassung durch die Europäische Kommission als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.*

#### BLV zu CBD und Lebereffekten

Im Dezember 2021 veröffentlichte das BLV einen «Briefing Letter zu Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln und Lebereffekten». Darin verweist das Bundesamt angesichts des anhaltenden «Trends» für Lebensmittel mit Hanfextrakten darauf, dass je nach

Produktart und Verwendungszweck unterschiedliche Gesetzgebungen gelten. CBD-Produkte, die als Nahrungsergänzungsmittel bezeichnet sind, sind unerlaubterweise in Verkehr. Für sie müssen Firmen eine Bewilligung als neuartige Lebensmittel beim BLV oder der EU-Kommission einholen, wozu die Bewertung von Daten zur Sicherheit gehört. Dies ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund der bekannten Effekte auf die Leber sollte für CBD eine orale Tagesdosis von 12 mg/Erwachsener nicht überschritten werden.

#### Höchstgehalte für THC in der EU

Neben CBD ist das wohl bekannteste Cannabinoid das Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC). Für diesen Stoff ist in der Schweiz bereits seit langem für verschiedene Lebensmittel ein Höchstgehalt in Anhang 9 der Kontaminantenverordnung (VHK) festgelegt.

In der EU sind bisher keine harmonisierten Höchstgehalte für THC definiert. Jetzt könnten an der Sitzung des Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed vom 28.02.2022 Rückstandshöchstgehalte durch das «Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed» THC Höchstgehalte für Hanfsamen und Hanfprodukte festgelegt werden. Die in der Entwurfsphase präsentierten Werte liegen teilweise massiv tiefer als diejenigen der schweizerischen VHK.

#### Bewilligungsgesuche

5 Bewilligungsanträge für synthetisches CBD als «Novel food» befinden sich im Prozess der Risikobewertung bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). 13 Anträge für CBD-Extrakte aus der Hanfpflanze befinden sich in der Phase der Eignungsprüfung. Im Allgemeinen scheinen Daten zu fehlen. Die EFSA bereitet eine Erklärung vor, in der sie aufzeigt, welche Daten zusätzlich vorgelegt werden sollten.

#### Kontrolle durch den VKCS

Im 2021 führten die kantonalen Laboratorien eine Kontrollkampagne betreffend CBD-Produkte in der Schweiz durch.

Nach einer [Pressemitteilung](#) des VKCS zu den Ergebnissen der Kampagne wurden von den untersuchten 100 Lebensmitteln 85 beanstandet. Für 73 Produkte musste ein Abgabeverbot ausgesprochen werden, da eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte. 28 Produkte waren gesundheitsgefährdend, so dass Warenrückrufe angeordnet wurden. Die Abgabeverbote und Rückrufe mussten wegen zu hoher THC-Gehalte oder der Verwendung nicht bewilligter Hanfextrakte ausgesprochen werden.

**Revision der EU-Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung**

Ein wichtiger Bestandteil der 2020 verabschiedeten Farm to Fork Strategie der EU ist die Überarbeitung der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Mit einem Vorschlag für eine überarbeitete Version der LMIV wird bis Ende 2022 gerechnet. Zurzeit laufen dazu eine öffentliche Konsultation sowie zielgerichtete Stakeholder-Konsultationen, die einen Ausblick auf mögliche Regelungsgehalte geben.

KK – Die "Farm to Fork-Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Ernährungssystem" als Teil des Europäischen Green Deal zielt darauf ab, den ökologischen und klimatischen Fussabdruck des EU-Ernährungssystems zu verringern und den Übergang zu einer gesunden und nachhaltigen Ernährung zu erleichtern. Die Strategie beschreibt unter anderem die Notwendigkeit, die nachhaltige Verarbeitung und Neuformulierung von Lebensmitteln zu fördern, die Verbraucher durch Informationen auf dem Etikett besser zu informieren und die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

Die Überarbeitung der LMIV soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen, indem sie folgende Punkte berücksichtigt:

- Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite und Festlegung von Nährwertprofilen zur Einschränkung von gesundheitsbezogenen Angaben auf Lebensmitteln (**Front of pack labelling and nutrient profiling**);
- Kennzeichnung alkoholischer Getränke (Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration) (**Alcoholic beverage labelling**);
- Herkunftskennzeichnung (Erweiterung verpflichtender Herkunftsangaben für einzelne Lebensmittel) (**Origin labelling**);
- Datumsangaben («use by» und «best before») (**Date marking**).

Hierzu hat die EU Kommission eine [öffentlichen Konsultation](#), die sich an alle interessierten Kreise richtet und noch bis am 7. März 2022 läuft, sowie [gezielte Stakeholder Konsultationen](#) (businesses, business associations, SMEs, consumer, health and environment groups, national competent authorities), bis zum 11. März 2022 eingeleitet. Die Umfrage enthält gezielte auf Unternehmen zugeschnittene Fragen zur Folgenabschätzung der möglichen Lösungen, die einen Ausblick auf die Regelungsgehalte ermöglichen:

*Front of pack labelling and nutrient profiling*

Option 1 (FOPL)	Option I (Nutrient Profiling)
Information on the amounts of specific nutrients (fat, saturated fat, sugars, salt) and on the energy value in a portion of the food, as well as how much this represents as a percentage of the daily reference intake.	Nutrient profiling model setting threshold levels for sodium, saturated fat and sugars per 100 g/ml by category of food (e.g. dairy products). Claims would be possible only when the food satisfy all three threshold levels of the nutrient profile.
Option 2 "traffic light"	Option II
Information on the amounts of specific nutrients (fat, saturated fat, sugars, salt) and on the energy value in a portion of the food, as well as how much this represents as a percentage of the daily reference intake. Colours are used to classify those nutrients per 100g of the product as 'low' (green), 'medium' (amber) or 'high' (red).	Nutrient profiling model underpinning the Multiple Traffic Light nutrition labelling scheme
Option 3	Option III
Information on a product's overall nutritional value through a positive (endorsement) logo that can be applied on foods that comply with specific nutritional criteria only.	Claims would be possible only when they satisfy the conditions of the nutrient profiling model.
Option 4 "Nutri-Score"	Option IV
Information on a product's overall nutritional value (based on the integration of both unfavourable elements (sugars, saturated fat, salt and calories) and favourable elements (protein, fibre and content of fruits, vegetables, pulses, nuts and olive/rapeseed/walnut oils)) through a graded indicator that can	Nutrient profiling model underpinning the graded summary nutrition labelling scheme. IVa – Claims would only be allowed when the score of the food/drink is green (A or B). IVb – Claims would be allowed when the score of the food/drink is green or yellow (A, B or C).

<p>be applied on all products. Colours and letters are used to classify the overall nutritional value of the product, from 'highest nutritional value' (dark green, A) to 'lower nutritional value' (dark orange, E).</p>	
---	--

#### *Alcoholic beverage labelling*

Die derzeitige LMIV befreit alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (ABV) von der Pflicht, auf dem Etikett ein Zutatenverzeichnis und eine Nährwertdeklaration anzugeben.

Diese Ausnahmen sollen aufgehoben werden. Es gibt vier verschiedene Optionen, die sich darin unterscheiden, wo diese Informationen angezeigt werden - auf dem Etikett oder ausserhalb des Etiketts (auf elektronischem Wege). Interessant ist, dass als «Off-Label (auf elektronischem Wege)» Information auch in Erwägung gezogen wird, dass die Informationen auf elektronischem Wege verfügbar sind auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett, wie zum Beispiel mit einem QR-Code oder einer Website-URL.

#### *Date marking*

Aufgrund von Hinweisen, dass die Verwirrung über das Verbrauchsdatum und das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie die derzeitige Darstellung der Datumsangaben dazu beitragen, dass die Verbraucher Lebensmittel unnötig verschwenden, werden verschiedene Änderungen dieser Vorschriften erwogen:

- Option 1A - Erweiterung der Liste der Lebensmittel, für die kein Mindesthaltbarkeitsdatum vorgeschrieben ist.

- Option 2A - Abschaffung des Mindesthaltbarkeitsdatums.
- Option 2B - Abschaffung des Mindesthaltbarkeitsdatums und dessen Ersetzung durch ein "Produktionsdatum".
- Option 3 Verbesserung von Ausdruck und Aufmachung der Datumsangaben (Verwendung von Symbolen zur Unterscheidung von Verbrauchsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum, Erweiterung des Wortlauts, um die Bedeutung zu verdeutlichen, z. B. "Mindestens haltbar bis, oftmals gut danach", Festlegung einer festen Position für die Datumsangaben auf der Verpackung, um den Verbrauchern das Auffinden der Datumsangaben zu erleichtern).

#### *Origin labelling*

Die möglichen Optionen für Herkunftsangaben fokussieren sich auf die folgenden Produktkategorien: Milch; Milch als Zutat in Milcherzeugnissen; Fleisch als Zutat; Tomaten in bestimmten Tomatenerzeugnissen, bei denen die Tomaten mehr als 50 % des Lebensmittelinhalts ausmachen (z. B. Tomatensaucen und vorverpackte Tomaten); Kaninchenfleisch; Wildfleisch; Hartweizen in Teigwaren; Reis und Kartoffeln

- Option 1: obligatorische Herkunftsangabe auf EU-/Nicht-EU-Ebene
- Option 2: obligatorische Herkunftsangabe auf nationaler Ebene (Mitgliedstaat oder Drittland)
- Option 3: obligatorische Herkunftsangabe auf regionaler Ebene
- Option 4: eine Mischung aus Elementen der drei vorstehenden Optionen unter Berücksichtigung der Orte der Verarbeitung, Verpackung, Geburt, Aufzucht, Schlachtung, Jagd, Ernte und Vermahlung.

## Agenda und Diverses

### HAFL: CAS Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit

Der CAS Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit der Berner Fachhochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL ist ein Angebot, welches explizit für die Lebensmittelbranche entwickelt worden ist und in dem aktuelles Forschungswissen durch Dozierende aus Wissenschaft und Praxis sowie ausgewiesene Expertise im Bereich Audits und Qualitätssicherung vermittelt wird. In kleinen Gruppen wird an Fragestellungen aus dem eigenen Betriebsumfeld gearbeitet, so dass neue Kompetenzen unmittelbar in der Praxis umgesetzt werden können. Informationen zum nächsten Studiengang 2022 finden Sie unter diesem [Link](#)

### ZHAW: Fernlernkurs CAS Lebensmittelrecht, Studiengang 2022

Welche rechtlichen Vorschriften gelten für die Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln in der EU und der Schweiz? Erwerben Sie im Fernlernkurs «CAS Lebensmittelrecht» der ZHAW – Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in einem Jahr wertvolles Expertenwissen, um einschlägige Rechtsvorschriften kompetent in lebensmittelrechtlichen Fragestellungen und Projekten im Unternehmen einzusetzen. Informationen zum nächsten Studiengang 2022 finden Sie unter folgendem [Link](#).

### Webinarserie zu den neuen Möglichkeiten im Umgang mit der Datierung von Lebensmitteln

Die korrekte Interpretation der Haltbarkeitsdaten ist ein wichtiges Element zur Reduktion von Lebensmittelabfällen. Seit November 2021 bieten neue wissenschaftliche Grundlagen die Möglichkeit, dass Verarbeitungsunternehmen, Gross- und Detailhandel, Spendenorganisationen und Gastronomen in Zukunft sicher und ohne Risiko handeln und gleichzeitig Lebensmittelabfälle minimieren können. Doch was genau wurde geändert? Für welche Produkte? Was heisst „MHD und VD Plus“? Und gibt es schon erste Erfahrungen damit? Diese Webinarserie verschafft Zugang zu den wichtigsten Informationen, Menschen und Lösungen hinter diesem Thema. Die Webinare richten sich an ein Fachpublikum aus der Lebensmittelbranche und ist kostenlos zugänglich. Die Termine können einzeln oder als Serie besucht werden. Anmeldung unter diesem [Link](#).



**Genuss ohne Risiko**

Webinarserie zu den neuen Möglichkeiten im Umgang mit der Datierung von Lebensmitteln

Jeweils von 11–12 Uhr, Link erfolgt nach der Anmeldung

Montag, 21.03.2022	Montag, 04.04.2022	Montag, 02.05.2022
Welche Handlungsoptionen bieten die Neuerungen zu den Haltbarkeitsdaten? – Grundlagen und Einführung	Wie können die Neuerungen lebensmittelrechtlich konform umgesetzt werden? – inkl. Gastronomie	Pilotprojekte und erste Erfahrungen – Beispiele aus der Praxis

Die Webinarreihe ist eine Initiative von:

 UNITED IN WASTE  
 foodwaste.ch  
 Les Odeurs  
 zhaw

#### Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

#### Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6  
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

#### Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)  
Karola Krell (KK)  
Andrea Schafer (AS)  
Maren Langhorst (ML)  
Nathalie Schneuwly (NS)  
Nora Patricia von Bergen (NvB)

#### Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf